



TOP IV (Muster-)Weiterbildungsordnung – Sachstandsbericht

Betrifft: Erwerb der Zusatzbezeichnung Sportmedizin und Suchtmedizinische Grundversorgung

Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Uwe Gerecke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Herrn MR Dr. Dietmar Groß als Delegierter der Landesärztekammer
Brandenburg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der Erwerb der Zusatzbezeichnungen Sportmedizin und Suchtmedizinische Grundversorgung ist auch weiterhin für Fachärzte/ärztinnen für Arbeitsmedizin und öffentliches Gesundheitswesen möglich.

Begründung:

Die Musterweiterbildungsordnung definiert im § 2a (7) die Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung. Nicht enthalten ist hier das Fachgebiet Arbeitsmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen. Der Vorschlag der MWBO sieht vor, für die Zusatzbezeichnung Sportmedizin und Suchtmedizinische Grundversorgung die Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung vorauszusetzen. Gerade das Fachgebiet Arbeitsmedizin hat mit seinem präventiven Auftrag der Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz das Ziel, die Gesundheit zu erhalten und zu fördern. Dazu gehören auch die Förderung der Bewegung und die Suchtproblematik am Arbeitsplatz. Eine Weiterqualifikation dieser Berufsgruppe ist sinnvoll und muss auch weiterhin möglich sein. Wir fordern daher, dass der Erwerb der Zusatzbezeichnung Sportmedizin und Suchtmedizinische Grundversorgung an die Voraussetzung Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder für Arbeitsmedizin und öffentliches Gesundheitswesen gebunden ist.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0